

S. 405 / Nr. 70 Familienrecht (d)

BGE 78 II 405

70. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. November 1952 i. S. Nobel gegen Waisenamt Mörschwil.

Regeste:

Entmündigung. Entsprechende Anwendung von Art. 371 (und 432) ZGB auf Delinquenten, die gemäss Art. 91 Ziff. 1 StGB in eine Erziehungsanstalt eingewiesen worden sind.

Interdiction. Application analogique de l'art. 371 (et 432) CC aux délinquants qui ont été renvoyés dans une maison d'éducation en vertu de l'art. 91 ch. 1 CP.

Interdizione. Applicazione per analogia degli art. 371 e 432 CC delinquenti che sono stati collocati in una casa di educazione conformemente all'art. 91 cifra i CP.

L. Nobel, geb. 26. März 1931, von Mörschwil, wurde am 17. Juni 1948 vom Jugendgerichte Rorschach des

Seite: 406

Diebstahls schuldig erklärt und in Anwendung von Art. 91 Ziff. 1 StGB in eine Erziehungsanstalt eingewiesen. Am 2. Dezember 1949 wurde er bedingt entlassen, bald darauf aber in die Anstalt zurückversetzt. Am 4. April 1952 schrieb ihm das Waisenamt Mörschwil, das ihn seinerzeit wegen Unmündigkeit (Art. 368 ZGB) unter Vormundschaft gestellt hatte, es habe beschlossen, ihn;rotz erreichter Volljährigkeit auf Grund von Art. 371 ZGB unter Vormundschaft zu behalten, bis er aus der Anstalt entlassen und wieder vollständig frei sei. Gegen diesen Beschluss beschwerte sich Nobel beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen. Am 31. Juli 1952 wurde er neuerdings bedingt entlassen. Mit Entscheid vom 19. August 1952 hat der Regierungsrat seine Beschwerde abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid hat Nobel die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, die Vormundschaft sei aufzuheben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- ...

2.- Nach Art. 371 ZGB gehört unter Vormundschaft jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist. Diese Voraussetzung ist, wörtlich genommen, im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Nobel ist nicht zu einer Freiheitsstrafe im eigentlichen Sinne verurteilt, sondern gemäss Art. 91 Ziff. 1 StGB, weil sittlich verdorben, in eine Erziehungsanstalt eingewiesen worden. Eine solche Massnahme hat jedoch wie eine Freiheitsstrafe zur Folge, dass der davon Betroffene in seiner Freiheit beschränkt wird und deswegen seine Angelegenheiten nicht selber besorgen kann. Das Bedürfnis nach Fürsorge, um dessentwillen Art. 371 ZGB die Bevormundung der zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten vorschreibt (BGE 62 II 69, 75 II 29), besteht also auch bei den nach Art. 91 StGB Eingewiesenen. Wenn Art. 371 ZGB nur die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erwähnt, so offenbar deswegen, weil die Befugnis der Strafbehörden,

Seite: 407

einem Delinquenten anders als im Sinne einer Strafe die Freiheit zu entziehen, zur Zeit der Beratung des ZGB noch verhältnismässig wenig entwickelt war. Die Einweisung nach Art. 91 StGB gilt nicht etwa nur für die Zeit der Minderjährigkeit, während welcher der Zögling ohnehin unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft nach Art. 368 ZGB steht, sondern der Aufenthalt in der Anstalt kann, wenn es die Erziehung erfordert, bis zum vollendeten 22. Lebensjahre dauern. Ein Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit, der den Eintritt der Mündigkeit um zwei Jahre überdauern kann, ist einem solchen von einem Jahr oder darüber gleichzustellen. Mt. 371 ZGB ist also auf Fälle wie den vorliegenden entsprechend anzuwenden. Ebenso Art. 432 ZGB, insbesondere Abs. 2, wonach die zeitweilige oder bedingte Entlassung die Vormundschaft nicht aufhebt.

3.- Das Waisenamt hat freilich die Entmündigung gemäss Mt. 371 ZGB nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit (26. März 1951) ausgesprochen, sondern damit mehr als ein Jahr über diesen Zeitpunkt hinaus zugewartet. Bei Anordnung der Vormundschaft war die endgültige Entlassung Nobels vor Ablauf eines Jahres zu erwarten. Dieser Umstand hinderte das Waisenamt jedoch nicht, das bisher Versäumte nachzuholen. Aus BGE 75 II 27 ff., wonach Mt. 371 ZGB nicht anwendbar ist, wenn die Dauer der Straftat infolge Anrechnung der Untersuchungshaft unter einem Jahre bleibt, ist nicht etwa abzuleiten, dass eine Vormundschaft im Sinne dieser Bestimmung nur angeordnet werden dürfe, wenn der Freiheitsentzug, der sie rechtfertigt, vom Zeitpunkte der Entmündigung an nicht mehr ein Jahr dauert. Eine solche Auslegung hätte u.a. zur Folge, dass im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nur gerade einem Jahr die Entmündigung gemäss Art. 371 ZGB (die erst nach der Verurteilung erfolgen kann) praktisch ausgeschlossen wäre, was dem Wortlaut und Sinn dieser

Bestimmung zweifellos zuwiderliefe. Auf die Zeitspanne zwischen der Anordnung der

Seite: 408

Vormundschaft und dem Ende des Freiheitsentzugs kann es aber auch deswegen nicht ankommen, weil es dem Fürsorgezwecke von Art.:371 widerspräche, wenn die pflichtwidrige Untätigkeit der vormundschaftlichen Behörden zu Beginn der Internierung dazu führen könnte, dass sie ihre Pflicht auch während des letzten Jahres nicht mehr zu erfüllen hätten. Der angefochtene Entscheid besteht daher zu Recht.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 19. August 1952 bestätigt